

# **Landesausschuss zur Förderung der Jugendzahnpflege in Schleswig-Holstein e. V.**

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1.1 Der Verein führt den Namen

Landesausschuss zur Förderung der Jugendzahnpflege  
in Schleswig-Holstein e. V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgabe**

3.1 Die Aufgabe des Vereins (in der Folge LAJ genannt) ist die Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Zahn- und Mundpflege bei allen Kindern und Jugendlichen sowie bei Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein.

Hierzu gehören insbesondere:

3.1.1 Förderung der Jugendzahnpflege im Rahmen der Gesundheitserziehung,

3.1.2 Koordinierung von Maßnahmen auf Landesebene zur Verhütung und Bekämpfung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,

3.1.3 Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V. (DAJ)

3.1.4 Vorbereitung und Durchführung landesweiter Symposien zur Aus- und Fortbildung der in der Jugendzahnpflege Tätigen,

3.1.5 Abgabe von Stellungnahmen zur Zahngesundheit,

- 3.1.6 Überregionale Öffentlichkeitsarbeit,
- 3.1.7 Verteilung wissenschaftlich relevanter Beiträge zur Zahngesundheit an seine Mitglieder,
- 3.1.8 Fachliche Unterstützung der Kreisarbeitsgemeinschaften,
- 3.1.9 Abgabe von grundsätzlichen Empfehlungen zur Durchführung der Gruppenprophylaxe und Verleihung der Bezeichnung „Zahnmedizinische(r) Fachberater(in) Gruppenprophylaxe (LAJ-SH)“ gemäß der Empfehlung des LAJ,
- 3.1.10 Erarbeitung von Programmen zur Basis- und Intensivprophylaxe (Betreuungsfrequenz, qualitative und quantitative Mindeststandards),
- 3.1.11 Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse auf der Landesebene

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 **Ordentliche Mitglieder** des LAJ können werden:
  - 4.1.1 AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse - (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Kiel  
  
Knappschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Bochum  
  
BKK-Landesverband NORDWEST (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Hamburg  
  
IKK NORD (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Lübeck  
  
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Kiel \*)gegenwärtig nicht Mitglied des LAJ  
  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
-Landesvertretung Schleswig-Holstein-, Kiel
  - 4.1.2 Zahnärztekammer Schleswig-Holstein (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Kiel
  - 4.1.3 Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Kiel
  - 4.1.4 Städteverband Schleswig-Holstein, Kiel
  - 4.1.5 Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, Kiel
- 4.2 **Außerordentliche Mitglieder** des LAJ können werden:
  - Körperschaften, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen, die sich zu den Zwecken und Aufgaben des LAJ bekennen, insbesondere
  - 4.2.1 Kreisarbeitsgemeinschaften für Jugendzahnpflege in Schleswig-Holstein,

- 4.2.2 eine dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zugehörige Person
- 4.2.3 eine dem Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel, Klinik für Zahnerhaltungskunde und Paradontologie, zugehörige Person
- 4.2.4 Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V., Kiel
- 4.2.5 Bundesverband der Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst
- 4.2.6 der jeweilige dem Vorstand der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein zugehörige Referent für Jugendzahnpflege
- 4.2.7 Verein für Zahnhygiene e. V., Darmstadt

4.3 **Ehrenmitglieder** des LAJ können werden:

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Zahngesundheit besonders verdient gemacht haben.

- 4.4 Die Mitglieder Schleswig-Holsteinischer Landkreistag und Städteverband Schleswig-Holstein haben bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben die Interessen des Jugendzahnärztlichen Dienstes der Kreise und kreisfreien Städte mit zu berücksichtigen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft juristischer Personen oder von Personengemeinschaften berechtigt das vertretungsberechtigte Organ oder die Personengemeinschaften, jeweils in der Regel eine Person zu den Veranstaltungen des LAJ zu entsenden.

## § 5

### Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten; über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch
  - 5.2.1 Tod bei natürlichen Personen,
  - 5.2.2 Auflösung bei juristischen Personen,
  - 5.2.3 Austritt; der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September mit Wirkung für das Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Der Eingang der Austritts-erklärung in der Geschäftsstelle gilt als Zugang beim Vorstand.
  - 5.2.4 Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder aus sonstigen zwingenden Gründen; der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch muss schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen eines Monats nach Bekanntmachung, die schriftlich

zu erfolgen hat, eingelegt werden. Der Eingang in der Geschäftsstelle gilt als Zugang beim Vorstand.

- 5.3 Die Mitgliedschaft gemäß § 4 Ziffer 4.2.6 dieser Satzung erlischt mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus der Funktion des Referenten für Jugendzahnpflege im Vorstand der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein. Diese Regelung gilt entsprechend für Mitgliedschaften von Personen, die wegen deren Amts- oder Dienststellung begründet wurden.

## **§ 6 Organe**

Organe des LAJ sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 4.1 dieser Satzung mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- 7.2 Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- 7.3 Sollen Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, verhandelt werden, so müssen diese mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter - jeweils im Wechsel der Versammlungen - geleitet; sind beide stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern einen Versammlungsleiter.

Mitgliederversammlungen können nur unter Leitung eines vorstandszugehörigen Versammlungsleiters durchgeführt werden. Das Erfordernis der Vorstandszugehörigkeit entfällt bei Tagesordnungspunkten einer Satzungsänderung oder Auflösung des LAJ (§ 8 Ziffer 8.6 und Ziffer 8.12 dieser Satzung).

- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn -unabhängig von der Stimmenzahl- mindestens die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit hat der Vorsitzende mit Einladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit erfordert; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7.6 Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder folgende Stimmen:

7.6.1	- AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse	vier	(4)	Stimmen
	- Knappschaft, Bochum	zwei	(2)	Stimmen
	- BKK-Landesverband NORDWEST	eine	(1)	Stimme
	- IKK NORD	eine	(1)	Stimme
	- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)	fünf	(5)	Stimmen
7.6.2	- Zahnärztekammer Schleswig-Holstein	dreizehn	(13)	Stimmen
7.6.3	- Schleswig-Holsteinischer Landkreistag	sechs	(6)	Stimmen
	- Städteverband Schleswig-Holstein	sechs	(6)	Stimmen
	- Land Schleswig-Holstein, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	eine	(1)	Stimme

Tritt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) dem LAJ als ordentliches Mitglied bei, so erhält sie eine Stimme. Gleichzeitig wird die auf die Mitgliedergruppen der Ziffern 7.6.2 und 7.6.3 entfallende Gesamtstimmenzahl auf jeweils 14 Stimmen erhöht. Die zusätzliche Stimme in der Mitgliedergruppe nach Ziffer 7.6.3 wird dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag zugeschlagen.

7.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.8 Mehrere auf ein Mitglied entfallende Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Wird ein Mitglied gemäß § 7 Ziffer 7.10 dieser Satzung zur Stimmabgabe bevollmächtigt, so kann mit den Fremdstimmen des Vollmacht gebenden Mitgliedes nicht abweichend von den Eigenstimmen des bevollmächtigten Mitgliedes abgestimmt werden.

7.9 Beschlüsse zu § 8 Ziffer 8.5 dieser Satzung (Feststellung des Haushalts) und zu § 8 Ziffer 8.6 dieser Satzung (Änderung der Satzung) bedürfen einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

7.10 Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, andere Mitglieder oder Dritte zur Wahrnehmung der ihnen in der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte zu bevollmächtigen. Bevollmächtigungen sind von dem Vollmacht gebenden Mitglied schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden des Vorstandes vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

7.11 Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen mit beratender Stimme. Sie haben kein Antrags- und kein Stimmrecht.

- 7.12 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Versanddatum widersprochen wird.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

8. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- 8.1 Festlegung der endgültigen Tagesordnung,
  - 8.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - 8.3 Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
  - 8.4 Entlastung des Vorstandes,
  - 8.5 Feststellung des Haushalts,
  - 8.6 Änderung der Satzung,
  - 8.7 Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - 8.8 Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - 8.9 Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand zur Durchführung zahnmedizinischer Vorsorge,
  - 8.10 Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss von Mitgliedern,
  - 8.11 Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - 8.12 Auflösung des LAJ.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Vertretern und sechs weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind
- a) ein von der AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse - zu benennender Vorstandsbeauftragter
  - b) ein von dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) zu benennender Vorstandsbeauftragter
  - c) ein von den übrigen dem LAJ als ordentliche Mitglieder angehörenden Krankenkassen und deren Verbänden in Schleswig-Holstein zu benennender Vorstandsbeauftragter,

d) drei von der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein zu benennende  
Vorstandsbeauftragte,

e) drei von dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag zusammen mit dem  
Städteverband Schleswig-Holstein zu benennende Vorstandsbeauftragte.

9.2 Für die Vorstandsmitglieder kann je ein Stellvertreter benannt werden. Stellvertreter sind zur Vertretung des LAJ nach außen (§ 9 Ziffer 9.7 dieser Satzung) nicht berechtigt.

9.3.1 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

9.3.2 Sie endet spätestens mit der Beendigung eines Amts- oder Dienstverhältnisses bei der benennenden Stelle.

9.3.3 Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer (§ 9 Ziffern 9.3.1 und 9.3.2 dieser Satzung) die Geschäfte so lange fort, bis eine Neubenennung erfolgt ist.

9.3.4 Wiederbenennung ist zulässig.

9.3.5 Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Ziffer 8.11 dieser Satzung im Falle vereinsschädigenden Verhaltens oder aus sonstigen zwingenden Gründen aus dem Amt abberufen.

9.4 Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden von den neun Vorstandsmitgliedern gewählt, und zwar in geheimer und in gesonderten Wahlgängen vorzunehmender Wahl.

9.5.1 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

9.5.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die jährliche Aufstellung des Haushalts bedürfen einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

9.5.3 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung.

9.5.4 Der Vorstand kann schriftlich und ohne Abhaltung einer Sitzung abstimmen, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

9.5.5 Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; wenn ihr nicht binnen sechs Wochen nach Versanddatum widersprochen wird, gilt diese als genehmigt.

9.6 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige Auslagen werden grundsätzlich von den entsendenden Mitgliedern getragen. Vorstandsmitglieder, die im Auftrag des LAJ Termine außerhalb des Landes wahrnehmen (z. B. Mitgliederversammlungen und Geschäftsführertreffen der DAJ) können Reisekosten bis zur Höhe der im Bundesreisekostengesetz festgelegten Erstattungssätze geltend machen. Darüber hinaus kann der Vorstand im Einzelfall die Übernahme von Reisekosten und die Erstattung von Auslagen aus Mitteln des LAJ beschließen.

- 9.7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei gleichberechtigten Vertreter. Der Vorsitzende und einer der zwei gleichberechtigten Vertreter vertreten gemeinsam den LAJ gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung sind, u. a.

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Einberufung,
- Einstellung von Personal,
- Jährliche Aufstellung eines Haushalts,
- Erstellung der Jahresrechnung,
- Überregionale Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Verleihung der Bezeichnung „Zahnmedizinische(r) Fachberater(in) Gruppenprophylaxe (LAJ-SH)“ gemäß der entsprechenden Empfehlung des LAJ.

## **§ 11 Finanzierung, Geschäftsjahr**

- 11.1 Die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und die Geschäftsführung des LAJ erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- 11.2 Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 11.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.4 Ein seine Mitgliedschaft durch Austritt beendendes Mitglied hat die bis zum Endigungszeitpunkt (§ 5 Ziffer 5.2.3 dieser Satzung) noch fällig werdenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

## **§ 12 Verwendung der Mittel**

- 12.1 Die Mittel des LAJ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Kreisarbeitsgemeinschaften können auf Antrag Zuwendungen aus den Mitteln des LAJ nur insoweit erhalten, als die Arbeitsgemeinschaften den in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben und Zwecken dienen und die Verwendung durch entsprechende Belege nachgewiesen wird. Etwaige Überschüsse aus den von dem LAJ bewirtschafteten Haushaltsmitteln dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.
- 12.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck und Aufgaben des LAJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LAJ; dies gilt für den Fall der Mitgliedschaft von Kreisarbeitsgemeinschaften mit der Einschränkung, dass diesen Mitgliedern Zuwendungen nach Maßgabe von § 12 Ziffer 12.1 Satz 2 dieser Satzung gewährt werden können.

- 12.3 Im Falle der Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 5 Ziffer 5.2 dieser Satzung entfällt jeglicher Anspruch am Vermögen des LAJ, auch dann, wenn das die Mitgliedschaft beendende Mitglied Mittel in den LAJ eingebracht hat.

### **§ 13 Verwaltung**

Die laufende Verwaltungsarbeit erledigt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein.

### **§ 14 Auflösung**

- 14.1 Die Auflösung des LAJ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen gemäß § 4 Ziffer 4.1 und § 7 Ziffer 7.6 dieser Satzung.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des LAJ zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

- 15.1 Die Amtszeit der zwei Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.
- 15.2 Es wird jedes Jahr im Wechsel jeweils ein Rechnungsprüfer mit zweijähriger Amtszeit gewählt. Bei der Erstwahl ist die Amtszeit eines der beiden Rechnungsprüfer auf zwei Jahre, die des anderen auf nur ein Jahr bemessen.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2005 in Kraft, spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister.